



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

PreZero Recycling Deutschland
GmbH & Co. KG
Auf der Plaße 1
32469 Petershagen

25. April 2024
Seite 1 von 24

Aktenzeichen
52.0019/23/8.11.2.4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Hohl-,
Flach- und Spezialglas

I. Tenor

Auf den Antrag vom 27.06.2023 mit den wesentlichen Nachträgen bestehend aus der Überarbeitung der Kapitel 1 und 4 mit Stand vom 27.10.2023, dem Brandschutzkonzept vom 15.01.2024 und der überarbeiteten Geruchsprognose vom 22.02.2024 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.4, Nr. 8.10.2.1, Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

1. Der Umbau und Austausch bestehender technischer Anlagenteile der Glasaufbereitung,
2. die Entfernung der beiden vorhandenen Trockner aus der vorhandenen Glasaufbereitung und die Errichtung einer neuen Trocknungsstufe mit Gasbeheizung,
3. die räumliche Versetzung der vorhandenen Abluftreinigung mit Kaltplasmaverfahren und Aktivkohlefiltern und anschließender Ableitung der gereinigten Abluft über einen neu zu errichtenden Abluftkamin (die neue Vorbehandlung und Trocknung wird in einem neu zu errichtenden Gebäude installiert, das sich nördlich an die vorhandene Glasaufbereitungshalle anschließt),

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

4. der Abbruch/Rückbau des Materiallagers/Container und der Entfall der Betriebseinheit BE6 Containerlager und
5. die bis zum 01.04.2034 befristete Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Produktionsabwässern aus dem Betrieb, von den Lagerflächen und Fahrwegen anfallendem Niederschlagswasser und Schmutzwasser aus den Sanitärbereichen in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Petershagen

Standort

Auf der Plaße 1, 32469 Petershagen
Gemarkung Gorspen Vahlsen, Flur 4, Flurstück 319

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Hohlglasaufbereitung	35 t/h bzw. 840 t/d bei unverändert 180.000 t/a
Flach- / Spezialglasaufbereitung	15 t/h bzw. 240 t/d bei unverändert 60.000 t/a
Lagerung	50.000 t (BE 2 und BE 4)
Trocknung	672 t/d (BE 3) (Trocknung der Fraktion unter 30 mm Kantenlänge)

Einsatzstoffe / Inputkatalog (emissionsrelevant)

(unverändert)

Tabelle 1

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen der unter 101111 fällt
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 20	Glas (Bereich Altfahrzeuge)
17 02 02	Glas (Bereich Holz, Glas, Kunststoff)
19 12 05	Glas (Bereich mechanische Zerkleinerung)
20 01 02	Glas (Bereich getrennt gesammelte Fraktion)

Betriebszeiten

BE 1 Waage:	Montag – Samstag	06.00-18.00 Uhr
BE 2 Außenlagerflächen	Montag – Sonntag	00.00-24.00 Uhr
BE 3 Hohlglasaufbereitung	Montag – Sonntag	00.00-24.00 Uhr
BE 4 Fertigtutlager	Montag – Sonntag	00.00-24.00 Uhr
BE 5 Flachglasaufbereitung	Montag – Sonntag	00.00-24.00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas des Trockners der Hohlglasaufbereitung innerhalb der Betriebseinheit BE 3 ist vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle 1 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Trocknungsanlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Massenströme oder Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV und der Nrn. 2.4 bis 2.9, 5.1.2 und 5.2.7.1.1 TA Luft nicht überschreiten:

Tabelle 2

	Massenkonzentration	Massenstrom
Staub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³	
Ammoniak	20 mg/m ³	0,10 kg/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff)	20 mg/m ³	0,10 kg/h
Organische Stoffe (angegeben als Cges)	20 mg/m ³	
Geruchsstoffe	500 GE _E /m ³	
Acetaldehyd	5 mg/m ³	12,5 g/h

Das Abgas der Absaugung und Entstaubung innerhalb der Betriebseinheit BE 3 ist vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle 2 abzuleiten. Dabei sind folgende Massenkonzentrationen im Abgas einzuhalten (Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV):

Tabelle 3

	Massenkonzentration
Staub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m ³
Organische Stoffe (angegeben als Cges)	20 mg/m ³
Geruchsstoffe	500 GE _E /m ³

Die Höhe der Kamine/Schornsteine zur Ableitung der Abgase der Quellen 1 (Trocknung) und 2 (Entstaubung & Absaugung) ist mit 24 m (Höhe über Grund) auszuführen.

Das Abgas der Betriebseinheit BE 5 (Flachglasaufbereitung) ist vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle 3 abzuleiten, dabei sind folgende Massenkonzentrationen im Abgas einzuhalten (Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV):

Tabelle 4

	Massenkonzentration
Staub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m ³
Organische Stoffe (angegeben als Cges)	20 mg/m ³

Hinweise

Die Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

8.4

Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

8.10.2.1

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, hier: Trocknung, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

8.11.2.4

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die bis zum 01.04.2034 befristete Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 LWG NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Anlage zur Aufbereitung von Glas erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Tabelle 5

BE-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
1 Bestand	Waage	Annahmereich, Waage, Bürobereich
2 Bestand	Außenlagerflächen	Lagerfläche, Anlieferbereich, Radlader
3 Änderung	Hohlglasaufbereitung	Halle mit Sortiereinrichtungen: Voraufbereitung (neue Halle), Trocknung & Etikettenentferner (neue Halle), Hauptsiebung, Fe & NE-Metall-Abscheidung, Hauptaufbereitung 1 – 4. Stufe, Fehlfarbenentfernung, Glasrückgewinnung aus Rückstandsströmen, Feinkornaufbereitung, Qualitätsanalyse, Zyklon-Aufbereitung, Entstaubung & Absaugung
4 Bestand	Fertigutlager	Lagerflächen, Reversierband, Betoneinhausungen
5 Bestand	Flachglasaufbereitung	Halle mit Sortiereinrichtungen, Vorbrecher, Leseplatz, Gurtbecherwerk, Magnetabscheider, Zerkleinerung, Siebung, Fe- / NE-Abscheider
BE 6 Entfall	Containerlager	./.

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristungen

- 1) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).
- 2) Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 LWG NRW zur Einleitung von Produktionsabwässern aus dem Betrieb, von den Lagerflächen und Fahrwegen anfallendem Niederschlagswasser und Schmutzwasser aus den Sanitärbereichen in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Petershagen ist befristet bis zum 01.04.2034.

B) Bedingungen

Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen. Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in einfacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Petershagen vorzulegen. Ab Beginn der Bauarbeiten muss eine weitere Ausfertigung auf der Baustelle vorliegen.

Vorbehalt

An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für Gewässer sind, unverzüglich,

- der Stadt Petershagen und
- der unteren Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und
- der Bezirksregierung Detmold telefonisch (Mo.- Fr. unter der Tel.-Nr. 05231-710), außerhalb der Dienstzeiten unter 05231- 71 1999 oder per Fax (05231-71 1295) oder per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

mitzuteilen.

Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen möglichst genau anzugeben.

Luftreinhaltung

- 3) Hinsichtlich der in Abschnitt I - Tenor - für die Quelle 1 genannten Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub sind nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle wiederkehrend halbjährlich Emissionsmessungen durchzuführen (Nr. 5.4.8.10a ABA-VwV). Die nachfolgenden Auflagen 4.1) bis 4.4) gelten entsprechend.
Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann mit schriftlicher Zustimmung der Behörde die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen.
- 4) Hinsichtlich der übrigen in Abschnitt I - Tenor genannten Emissionsbegrenzungen für die Quelle 1 und derjenigen für die Quellen 2 und 3 ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
 - 4.1) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Nr. 5.3.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Probenahmezeit jeder Einzelmessung 3 Stunden nicht überschreiten soll.
 - 4.2) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
 - 4.3) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und

Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- 4.4) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold und innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.resymesa.de/resymesa zu finden.

- 4.5) Die unter 4) vorgeschriebenen Messungen sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

- 5) Für den Fall, dass die Emission einzelner Parameter (Stoffe) nicht relevant ist, kann nach mindestens einmaliger Messung auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Zustimmung der Behörde auf die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter verzichtet werden.

Kontinuierliche Messungen

1. Die Emissionen organischer Stoffe der Quellen 1 und 2 sind kontinuierlich zu ermitteln (Nr. 5.3.3.1 und 5.3.3.2 der TA Luft).
2. Die staubförmigen Emissionen der Quelle 2 (Entstaubung & Absaugung der Hohlglasaufbereitung) sind kontinuierlich zu ermitteln (qualitative Messeinrichtung) (Nr. 5.3.3.1 und 5.3.3.2 der TA Luft).
3. Bei der Ermittlung der Emissionen durch kontinuierliche Messungen sind die Nr. 5.3.3.4 bis 5.3.3.6 der TA Luft zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

1. Die Förderung des Materials zwischen den Behandlungsaggregaten (Hauptkomponenten) erfolgt durch Gurtförderbänder und Abzugsrinnen. Diese und auch die Behandlungsaggregate sind geschlossen und gekapselt gegen Staubaustritt auszuführen.
2. Notwendige Material-Übergabestellen (Bandabwurf) sind gegen Staubaustritt zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
3. Zur Vermeidung von Staubfreisetzungen sind die flexiblen Verbindungen zwischen schwingenden Anlagenteilen zu starren Aggregaten regelmäßig (mindestens ½ jährlich) auf Verschleiß zu prüfen und ggf. zu ersetzen. Die Wartung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
4. Lagerbereiche für Materialien, die zu Verwehungen neigen (hier Reststofflager), sind mit einem Abwehrschutz (3-seitig umschlossenen Eingrenzung) auszurüsten und mit einer maximalen Lagerhöhe von 0,5 m

unterhalb des Abwehrschutzes zu betreiben.

- Die Anlage ist zu betreiben, wie in der Betriebsbeschreibung und in der Ausbreitungs-Rechnung / Immissions-Prognose (Gutachten der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) vom 22.02.2024; Bericht-Nr.: 23046/1-240222-2; Teil 1+ 2) für die Komponenten Geruch und Staub / Schwebstaub dargelegt. Insbesondere sind die im Kapitel 4 des Gutachtens genannten Bedingungen einzuhalten.
- Zur Vermeidung diffuser Emissionen sind sämtliche Öffnungen der Gebäude, in denen das Hohlglas behandelt wird, geschlossen zu halten. Dies betrifft insbesondere alle Fenster, Türen und Rauch-Wärme-Abzüge. Ausgenommen davon sind Zuluftöffnungen, die sich nur bei Unterdruck öffnen.
- Sämtliche Fahr- und Betriebswege sind regelmäßig mit einer Straßenkehrmaschine zu reinigen. Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf dem Betriebsgelände zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen auf 10 km/h zu begrenzen.

Immissionsbegrenzungen

- Durch den Betrieb der Anlage dürfen nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

Tabelle 6

Immissionsorte	Immissionsrichtwerte tags / nachts
IO 1 Haferkamp 48	60 / 45 dB(A)
IO 2 Schillerstraße 6	65 / 50 dB(A)
IO 3 Ährenweg 21	50 / 35 dB(A)
IO 4 Pastor-Albert-Cols-Straße 1-3	55 / 40 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

- Die schalltechnische Untersuchung des Gutachtens der Dekra, Bericht-Nr. 21486/2633/553005832-B01 vom 29.06.2023 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.
- Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Auflage C) 5) festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Abfallrecht

1. Alle angelieferten Abfälle sind einer Eingangskontrolle (Sichtprüfung) zu unterziehen. Falsch deklarierte Abfälle bzw. Abfälle, die nicht den genehmigten Annahmebedingungen entsprechen, sind abzuweisen.
2. Für den weiteren Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch anzulegen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Das Betriebstagebuch hat daher alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - besondere Vorkommnisse, speziell Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen.
 - die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des angenommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen.
 - die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
 - der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten
 - Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen.
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage.
 - Behördliche Überwachungen einschließlich dessen Ergebnis sowie ggf. getroffenen Anordnungen oder Revisionen.
3. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Es muss jederzeit am Standort einsehbar sein.
4. Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Wenn für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen sind nach ihrem Eintrag fünf Jahre lang aufzubewahren.
5. Änderungen von Entsorgungswegen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, unaufgefordert mitzuteilen.

Wasser

1. Die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage ist im Rahmen dieser Genehmigung entsprechend der vorgelegten und bestehenden Pläne zu betreiben, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Sie ist Bestand und beinhaltet derzeit folgende Bauteile:

Absetzbecken aus Stahlbeton zur Sedimentation,
2 Tauchmotorkreiselpumpen (max. 8 l/s) zum Befördern von Abwasser in den SW-Kanal,
Schieber,
Wassermengenzähler,
Notüberlauf,
dezentrale, als Absetzbecken fungierende Hofeinläufe, die mittels Tauchrohr und Sedimentationsbereich betrieben werden.

Der zulässige Umfang der Abwassermenge in die Kanalisation beträgt 8 l/s (begrenzt durch Förderleistung Pumpen).

2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten und so zu betreiben, dass die Verkehrssicherheit, Funktionssicherheit, Betriebssicherheit, ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Kontrollen und Probenahmen jederzeit gewährleistet und sichergestellt sind.
3. Für die Bedienung und Wartung der Anlage ist qualifiziertes und ausgebildetes Personal einzusetzen.
4. Zur Erhaltung eines stets ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustandes ist die Abwasserbehandlungsanlage durch fachkundiges Personal oder einen fachkundigen Betrieb regelmäßig warten zu lassen.
5. Für die Überwachung der Abwasserqualität ist vor der Einleitung in die Kanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser die Probenahmestelle ordnungsgemäß zu betreiben.
6. An der Probenahmestelle ist dauerhaft und gut lesbar ein Schild mit der Aufschrift **LANUV Messstelle** anzubringen.
Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Hierzu muss für behördliches Überwachungspersonal ein freier Zutritt zu der Probenahmestelle möglich sein.
7. Für die Probenahmestelle ist eine Messstellen-Dokumentation zu erstellen und dem Dezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold vorzulegen. Nach Genehmigung der Einleitung wird Ihnen ein Formular zur Messstellen-Dokumentation zugeschickt, welches sie ausgefüllt dem Dezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold zukommen lassen. Bei bestehenden Messstellen ist dies zu aktualisieren.
8. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG in Verbindung mit § 59 LWG und der SüVOAbw sind an der Probenahmestelle die nachfolgend aufgelisteten Parameter halbjährlich durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Probe ist vor der Einleitung des Abwassers in die kommunale Schmutzwasserkanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser zu entnehmen.

Tabelle 7

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Analysemethode Gemäß Anlage 1 AbwV
AOX	1	-	302
Arsen	-	0,1	204
Blei	-	0,5	206
Cadmium	-	0,2	207
Chrom, gesamt	-	0,5	209
Chrom VI	0,1	-	210
Kupfer	-	0,5	213
Nickel	-	1	214
Quecksilber	-	0,05	215
Zink	-	2	219
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-	103
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-	111
Chlor, freies	0,5	-	313
Benzol und Derivate	-	1	334
Kohlenwasserstoff, gesamt	20	-	309

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.9, unaufgefordert vorzulegen (Ansprechpartner ist zurzeit Herr Jens Reimer, Tel. 05231-515492, E-Mail: jens.reimer@bezreg-detmold.nrw.de).

9. Die eingeleitete Schmutzwassermenge, ist vierwöchentlich abzulesen und zu dokumentieren. Halbjährlich sind die eingeleiteten Mengen der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.9, schriftlich mitzuteilen.
10. Die Vorgaben des Anhangs 27 AbwV sind einzuhalten und Bestandteil dieser Genehmigung.
11. Über die Kontrolle und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Aufzeichnungen zu dokumentieren sind:
 - Jährliche Aufstellung Abwassermenge/ Wasserverbrauch
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten
 - Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Abwasser und deren Behebung
 - Behebung von technischen Mängel
 - Tägliche optische Kontrolle des Zulaufs und Ablaufs auf Auffälligkeiten (Farbe, Ölanteile etc.)
 - Wöchentliche Kontrolle über den Zustand und Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Maß- und Steuereinheiten, Alarmanlagen)
 - Ergebnisse der Selbstüberwachung
 - Nachweise der Schlamm Entsorgung

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

12. Die Betriebsanweisungen sind entsprechend der Bestimmungen dieser Genehmigung zu aktualisieren und dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben.
13. Einmal jährlich (im 4. Quartal) hat auf Einladung des Betreibers ein Abwassergespräch mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.9, stattzufinden (Ansprechpartner zurzeit Herr Jens Reimer, Telefon 05231-715492), um sich über Erfahrungen mit der bestehenden Betriebs- und Abwasserkonzeption sowie über

evtl. künftige Änderungen der betrieblichen oder gesetzlichen Situation auszutauschen. Alternativ kann ein Abwasser-Jahresbericht eingereicht werden.

AwSV

1. Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Werksgelände so zu lagern bzw. zu gebrauchen, dass ein Fortspülen nicht möglich ist.
2. Wassergefährdende Stoffe, die auf dem Betriebsgelände infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung auslaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Auffang-, Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten.
3. Die Grundsatzanforderung gemäß § 17 AwSV in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.
4. Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV in der aktuell gültigen Fassung eine Anlagendokumentation zu führen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 in der aktuell gültigen Fassung entsprechend der Gefährdungseinstufung gemäß § 39 AwSV, die Überwachungs- und Prüfpflichten einzuhalten.
6. Die Bauausführung aller der AwSV unterliegenden Anlagenteile sind durch einen Fachbetrieb durchzuführen. Der AwSV-konforme Einbau ist schriftlich zu bestätigen.
7. Der Betreiber hat gemäß § 20 AwSV dafür Sorge zu tragen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dazu ist ein Konzept zur Rückhaltung von, im Havarie- oder Brandfall, austretenden Flüssigkeiten zu entwickeln bzw. insbesondere bei betrieblichen Änderungen fortzuschreiben. Dabei sind organisatorische Maßnahmen den technischen Maßnahmen gleichwertig anzusehen. Das Konzept ist der Bezirksregierung Detmold als digitales Dokument zu übersenden.

Arbeitsschutz

1. Vor Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV), der Biostoffverordnung (§ 4 BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten.
2. Die Höhe der Exposition der Beschäftigten durch Glasstäube ist messtechnisch zu ermitteln und es ist festzustellen ob geltende Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden (§ 7 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 402 - Technische Regeln für Gefahrstoffe). Die Messung ist auf Grundlage der Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition - durchzuführen. Die Messung ist innerhalb von 2 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Der Messbericht ist der Bezirksregierung Detmold spätestens bis zur Abnahmeprüfung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

3. Die verfahrenstechnischen Anlagen sind durch Einhausungen oder Kapseln soweit technisch möglich in geschlossener Bauweise auszuführen um die Ausbreitung von Glasstäuben zu verhindern (§ 7 GefStoffV in Verbindung mit Nr. 5.3 TRGS 500 - Technische Regeln für Gefahrstoffe).
4. Böden sind in geschlossener Bauweise auszuführen um ein Herabrieseln der Glasstäube auf tiefer liegende Ebenen zu verhindern (§ 7 GefStoffV in Verbindung mit Nr. 5.1 (9) TRGS 500). Hiervon kann dann abgewichen werden, falls zwingende verfahrenstechnische- oder bautechnische Gründe dem widersprechen.
5. Der Reinigungsplan (Gegenstand der Antragsunterlagen) ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.
6. Zur Reinigung von Maschinen, Anlagen oder Flächen sind staubarme Verfahren zu verwenden, z. B. durch das Verwenden von saugtechnischen Einrichtungen (§ 7 GefStoffV). Das Reinigen von Arbeitsbereichen durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig (Nr. 9.1.2 (6) TRGS 500).

D) Auflagen der Stadt Petershagen

- 1) Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich unter Benennung der Bauleiterin oder des Bauleiters anzuzeigen.
- 2) An der Baustelle muss während der Bauzeit ein von der Verkehrsfläche aus gut sichtbares Schild aufgestellt und dauerhaft erhalten werden, auf dem die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen von Bauherren und beteiligten Unternehmen vermerkt sind. Der den Bauvorlagen beigefügte Vordruck "Baustellenschild" genügt nach Ergänzung der erforderlichen Angaben den Anforderungen des § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018.
- 3) Die Fertigstellung des Rohbaues (d. h. die Vollendung u.a. der tragenden Teile, der Schornsteine, der Brandwände und der Dachkonstruktion) der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauarbeiten dürfen einen Tag nach dem in der Anzeige benannten Termin fortgesetzt werden.
- 4) Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige benannten Termin der abschließenden Fertigstellung.

- 5) Mit dem Nachweis über die Standsicherheit ist gleichzeitig auch die Sachverständigen-Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung vorzulegen.
- 6) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen hinsichtlich der Statik entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.

- 7) Das Brandschutzkonzept des saSV Dipl. Ing. B. A. Graute vom 15.01.2024 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 8) Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brandschutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Ersteller des Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen.
- 9) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde.
- 10) Es ist seitens der Betriebsleitung dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrsbehinderungen, z. B. durch den Aufstau von Lieferfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen werden.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 27.06.2023 mit den wesentlichen Nachträgen bestehend aus der Überarbeitung der Kapitel 1 und 4 mit Stand vom 27.10.2023, dem Brandschutzkonzept vom 15.01.2024 und der überarbeiteten Geruchsprognose (Revision 2) vom 22.02.2024 hat die PreZero Deutschland GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Änderung und Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Hohl-, Flach- und Spezialglas beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.4, Nr. 8.10.2.1, Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass der geänderte Trockner eine geringere Durchsatzleistung und damit eine geringere Emissionsfracht als der bestehende Trockner aufweist. Der Genehmigungsantrag beinhaltet zudem die Erneuerung der technischen Einbauten zur Abgaserfassung und -reinigung mit dem Ziel der Verringerung der Emissionen, insbesondere der Geruchsimmissionen. Dies soll im Sinne der Nachbarschaft möglichst zeitnah erreicht werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Petershagen
- dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Petershagen, Nr. 2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist der östliche Teil des Betriebsgrundstücks als Gewerbegebiet, sonst als Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der ABA-VwV und der TA Lärm geprüft.

Geruchsimmissionen

Die auf Initiative der Bezirksregierung Detmold überarbeitete Geruchsprognose weist innerhalb des Industriegebietes vereinzelt Werte oberhalb von 0,25 aus (Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft). Dies ist nördlich der Anlage der PreZero Deutschland GmbH & Co. KG im Bereich der Lagerhalle der Meyer Jumbo Logistik und Transport GmbH, westlich der Anlage im Bereich der Fahrzeughalle für Oldtimer der Lengnik International Li GmbH und östlich im Bereich der Flächen der bestehenden Photovoltaikanlage der Fall.

Nach Angaben des Geschäftsführers der Meyer Jumbo Logistik und Transport GmbH sind Arbeitnehmer ohne festen Standort in der Lagerhalle tätig; diese sind der erhöhten Belastung des vorderen Hallenbereichs daher nur temporär ausgesetzt. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob die in der Immissionsprognose errechnete Geruchsbelastung ohne weiteres auf den Innenraum der Halle übertragen werden kann oder ob die dort vorherrschenden Gerüche nicht eher durch die in der Halle gelagerten Güter bestimmt werden. Bei den im hinteren Teil des zweiten Hallenabschnittes vorhandenen 2,5 Büroarbeitsplätzen unterschreiten die Geruchsbelastung den Wert von 0,25.

Die Lengnik International Li GmbH hat nach der letzten Nutzungsänderung aus dem Jahr 2018 eine Anlage westlich des Geländes der PreZero Deutschland GmbH & Co. KG betrieben. Demnach waren dort 2 Personen in einer Betriebszeit von 8-18 Uhr beschäftigt. Ein aktueller Betrieb der Anlage ließ sich nicht ermitteln, weitere Informationen liegen nicht vor. Zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung bestand die Anlage der PreZero Deutschland GmbH & Co. KG schon seit geraumer Zeit. Wegen der bestehenden Geruchsimmissionen zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung ist davon auszugehen, dass auf die schon vorher bestehende Nutzung durch

die PreZero Deutschland GmbH & Co. KG bzw. durch die vorherige Betreiberin der Altglasrecyclinganlage, die Fa. Tönsmeier, Rücksicht zu nehmen und – falls die Anlage der Lengnik International Li GmbH überhaupt noch betrieben werden sollte – die geringfügige Überschreitung der Geruchshäufigkeit von 0,25 hinzunehmen ist.

Im Bereich der Solaranlage werden allenfalls temporäre Wartungs- und Reinigungstätigkeiten durchgeführt, so dass Beschäftigte keiner unzulässigen Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Geruchseinwirkungen innerhalb des Industriegebiets nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen der dort tätigen Arbeitnehmer führen.

Im Bereich der Wohnbebauung liegen die prognostizierten Geruchshäufigkeiten deutlich unterhalb von 0,10, also bei weniger als 10% der Jahresstunden. Die Maximalwerte der Sensibilitäts-Betrachtung liegen bei 0,12. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wohnbebauung aufgrund der Lage in der Umgebung bzw. Nachbarschaft eines durch Bebauungsplan festgesetzten Industriegebietes als Schutzanspruch gegenüber durch Anlagen hervorgerufenen Geruchsimmissionen ein entsprechender Zwischenwert oberhalb von 0,10 zuzumessen ist. Insgesamt liegen die prognostizierten Werte somit im zulässigen Bereich.

Emissionen / kontinuierliche Messungen

Der Emissionsmassenstrom der Quelle 2 für organische Stoffe berechnet sich auf 2,948 kg/h und somit oberhalb der Massenstromschwelle für organische Stoffe von 2,5 kg/h, daher ist nach Nr. 5.2.3.2 TA Luft eine kontinuierliche Messung der Emission vorzunehmen.

Der Massenstrom der Quelle 2 für Staub liegt ebenfalls oberhalb der Schwelle zur Festlegung von kontinuierlichen Messungen und ist daher ebenfalls kontinuierlich zu messen.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Messung von organischen Stoffen in der Abluft für die Quelle 1 nach § 29 Absatz 2 BImSchG geboten, da ohne die kontinuierliche Messung eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für organische Stoffe nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die seit dem Einbau durch den Betreiber vorgenommenen Emissionsmessungen zeigen, dass die Standzeiten der Aktivkohle sehr stark variieren (38-74 Tage), ein fester Wechselzyklus zur Vermeidung von Überschreitungen kann daher nicht festgelegt werden. Durch die kontinuierliche Messung wird eine dauerhafte Überprüfung der Emissionen und ein zeitlich passender Austausch der Filter ermöglicht.

Für Acetaldehyd wird eine Emissionsbegrenzung festgelegt, da der Stoff im Abgas des Trockners festgestellt wurde. Acetaldehyd ist als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ eingestuft. Das Minimierungsgebot der Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft greift daher (vgl. „Vollzugsempfehlung Acetaldehyd“ der LAI vom 21.06.2023 und UMK/ACK-Umlaufbeschluss 45/2023; eine entsprechende einheitliche Rechtsanwendung wird durch den Erlass des MUNV NRW vom 14.03.2024 sichergestellt).

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 9.500.000,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 29.750,00 € festgesetzt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

29.750,00 €

(in Worten: Neunundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 und § 16 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und festzulegen. Gemäß § 3 (8) Betriebssicherheitsverordnung besteht eine Dokumentationspflicht.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV sind insbesondere auch die Identität, die Risikogruppeneinstufung und die Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxikologischen Wirkungen und Aufnahmepfade zu ermitteln.

3. Die Festlegungen der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 sind einzuhalten. Für Sortierkabinen gelten die Bestimmungen nach Nr. 4.6 TRBA 214.

D) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 8

OUTPUT-Katalog der Altglasaufbereitungsanlage			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008

OUTPUT-Katalog der Altglasaufbereitungsanlage			
AVV	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 08	Textilien	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 09	Mineralien (hier: Keramik, Steine, Porzellan)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: gemischte Verpackungen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: Sortierreste)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g	Aufnahme mit Genehmigung 700-56.0005/08/0811.BBB2 vom 28.03.2008

- 1) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden. Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer ist bereits vorhanden und lautet E77067950.
- 2) Die Vorgaben des § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) zur Registerführung sind zu beachten.

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Aus anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Zustimmungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.
2. Die Überwachung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage und der Indirekteinleitung obliegt der Bezirksregierung Detmold.
- 3 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, d. h. es können unter anderem nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden.

4. Es bleibt vorbehalten, aus besonderem Anlass die Häufigkeit der Untersuchungen, die Überwachungswerte und die Anzahl der Untersuchungsparameter neu festzusetzen.
5. Diese Genehmigung befreit nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Indirekteinleitung und aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Abwasserbehandlungsanlage entstehen können.
6. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
7. Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage ist ggf. ein Änderungsbescheid nach § 57 Absatz 2 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.
8. Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen der Produktionsanlagen ist gegebenenfalls ein Änderungsbescheid nach § 58 WHG in Verbindung mit § 58 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.
9. Durch die regelmäßige Kontrolle der eingeleiteten Schmutzwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage, sollte Frühzeit darauf geachtet werden, dass eine Überschreitung der genehmigten Jahresschmutzwassermenge nicht erfolgt; ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
10. Der Antrag und Erläuterungsbericht sowie sämtliche schriftlichen und planerischen Unterlagen vom 03.03.2021 sind Bestandteil dieser Bescheide.
11. Die Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten und einzuhalten.

F) Hinweise der Bauordnung

1. Im Brandschutzkonzept vom 15.01.2024 des saSV für die Prüfung des Brandschutzes, letzter Absatz wird folgendes ausgeführt:

Nach Abschnitt 7.6.2 IndBauRI betragen die zulässigen Brandbekämpfungsabschnittsflächen ohne Bemessung der Bauteile nach Tabelle 9: Sicherheitskategorie K1 bei U - 15 min: 9.000 m²

Hier ist Bezug auf eine falsche Tabelle und eine falsche Nummer in der Muster - Industriebaurichtlinie (nicht: Industriebaurichtlinie) genommen worden. Korrekt müsste es heißen, dass es sich um ein Gebäude mit Ebenen und eben nicht um einen erdgeschossigen Industriebau ohne Ebenen handelt:

Nach Abschnitt 7.4 M IndBauRI betragen die zulässigen Brandbekämpfungsabschnittsflächen ohne Bemessung der Bauteile nach Tabelle 5: Sicherheitskategorie K1 bei tä = 15 min: 20.000 m²

Der Fehler ist daher nur redaktionell.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 9

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
1	Kurzbeschreibung	1
2	Antragsformular	2
3	Formblätter	6
4	Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten (Pläne)	4
5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	16
6	Allgemeine Angaben zu den Emissionen	2
7	Angaben zur Anlagensicherheit	1
8	Angaben zur Arbeitssicherheit	1
9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
10	Angaben zu Abfällen	3
11	Angaben zum Abwasser	2
12	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1
13	Aufstellungspläne	3
13.2	Herstellerangaben zur Anlagentechnik	13
14	Hinweis auf den Brandschutz im Kapitel 15	1
15	Bauantragsunterlagen	10
15.2	Brandschutzkonzept Teil 1 (Ingenieurbüro Buermann)	24
15.2	Brandschutzkonzept Teil 2 (Ingenieurbüro Schöne)	13
15.3	Bauzeichnungen	4

Anlage 2 Anlagedaten

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

ABA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV vom 20. Januar 2022
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4 BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9 BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (SGV NRW 2011)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)

BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) ArbSchG
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)